



MONTAGEBEDINGUNGEN

der Firma NSM MAGNETTECHNIK GMBH & Co. KG, Postfach 1 33, 59396 Olfen

Inland

07/2004

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Montage-, Inbetriebnahme- und Serviceleistungen, die außerhalb des Werkes der NSM MAGNETTECHNIK GMBH & Co. KG (im Nachfolgenden NSM genannt) durch NSM Montage- und Servicepersonal ausgeführt werden. Die „Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen“ der NSM sind mitgeltende Bestimmungen.

II. Montagepreis und Rechnungsstellung

1. Die Montage wird gemäß Anhang nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die NSM in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
3. Montagerechnungen sind zu zahlen sofort nach Rechnungserhalt rein netto ohne Abzüge.
4. Die für den Montageeinsatz - auch wenn dieser für den Kunden kostenlos erfolgt - aufgewandten Arbeits-, Warte- u. Fahrtzeiten werden auf Zeitnachweisen aufgeführt. Diese werden durch den Monteur zur Prüfung und Gegenzeichnung bei Richtigbefund vorgelegt. Rückfahrtzeiten werden nachträglich, nach Beendigung der Rückreise, eingesetzt.
5. Ist der Auftraggeber, oder ein von ihm Beauftragter, bei Beendigung der Montage bzw. Reparatur nicht anwesend, so daß die Arbeitszeit nicht bestätigt werden kann, gelten die von unseren Monteuren getroffenen Feststellungen verbindlich.
6. Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um die z. Zt. gültigen Montagesätze. Wir behalten uns vor, nach Durchführung der Montagen die zur Zeit der Montage geltenden Montagesätze zu berechnen.
7. Der Anspruch auf Auslösung besteht vom Beginn bis zur Beendigung einer Reise.
8. Kleinere Ausgaben des Montagepersonals für Telefon, Porto, Gepäck, Taxi, Autobahngebühr usw. berechnen wir in Höhe der Barauslagen.
9. Der Montageeinsatz wird in der Regel ab Werk berechnet.
10. Die Abrechnung über die Montagekosten erfolgt nach beendeter Montage oder, wenn diese länger dauert, in bestimmten Zeitabständen.
11. Das Zurückhalten von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit Gegenforderungen.
12. Werden auf einer Montagereise mehrere Kunden besucht, so werden die Auslösesätze, Reisezeiten und Reiseauslagen anteilmäßig vom Ort des Reiseantritts bis zum Ort der Beendigung der Reise berechnet.



13. Die Transportkosten, Hin- und Rückfracht für schweres Werkzeug (Hebewerkzeuge, Schweißgeräte sowie Maschinentransporteinrichtungen) werden in Rechnung gestellt.
14. Wenn sich ohne unser Verschulden der Montageeinsatz verzögert, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten wie Wartezeit und evtl. erforderliche Rückreise und Anreise unserer Monteure zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt, wenn die Maschinen ohne unser Verschulden nach Beenden der Montage nicht sofort in Betrieb genommen werden können und eine nochmalige Anreise der Monteure notwendig ist.
15. Da aus vielen Gründen beim Probelauf in unserem Betrieb die echten Verhältnisse der Praxis nicht vorliegen, sind bei Neuaufstellungen in der Regel noch Anpassungen an der Maschine erforderlich, die in der Montagerechnung mit erfasst werden.
16. Wird die Ablösung unseres Montagepersonals aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund notwendig, so berechnen wir die entstandenen Kosten.

III. Arbeitszeit

1. Die tägliche Arbeitszeit unserer Monteure beträgt von Montags bis Freitags 7,4 Stunden, die wöchentliche festgelegte Regelarbeitszeit beträgt 37 Stunden.
2. Überstunden, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsstunden werden nur in dringenden Fällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geleistet.
3. Bei Überschreitung der gesetzlich zulässigen Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit, sowie bei Sonn- und Feiertagsarbeit, ist der Besteller für die Einholung einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde verantwortlich.

IV. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind.
3. Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Einhaltung bestehender Sicherheitsvorschriften, angemessene Arbeitsbedingungen sowie für die Einholung der bei etwa erforderlicher Mehrarbeit notwendigen behördlichen Genehmigung zu sorgen.



V. Technische Hilfeleistungen des Kunden

Die Monteurensendung erfolgt nach Anforderung so schnell wie möglich, setzt jedoch voraus, daß seitens des Kunden folgende technische Hilfeleistungen durchgeführt werden:

1. Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte.
2. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
3. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Gabelstapler, Hallen- oder Autokrane, Arbeitsbühnen, Gerüste...) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
4. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und Wasser.
5. Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Arbeits-, Aufenthalts- und Lagerräume.
6. In der Montagehalle müssen die Türen und Fenster eingesetzt und die eventuell erforderlichen Wandöffnungen zum Einbringen der Montageteile vorhanden sein.
7. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, daß die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellt NSM diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist NSM nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

VI. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, wenn NSM die Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der NSM, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.



VII. Allgemeine Bedingungen

1. Von uns im voraus gemachte Angaben über Montagedauer sind nur annähernd und unverbindlich.
2. Unsere Monteure erstellen lediglich die NSM-Anlage. Sollten NSM-Monteure zu anderen Arbeiten herangezogen werden, übernehmen wir hierfür keine Haftung. Die Durchführung dieser Arbeiten muß in jedem Fall vor Beginn mit der NSM vereinbart werden.
3. Unsere Monteure sind ohne das Einverständnis der NSM nicht berechtigt, in unserem Namen irgendwelche Vereinbarungen mit dem Besteller zu treffen.
4. Für Schäden, die durch unsere Monteure, Techniker oder Ingenieure bei Ausübung der Arbeiten verursacht werden, übernimmt die NSM keine Haftung.
5. Der Kunde haftet für Schäden oder Verluste an bereitgestellten Geräten und Werkzeugen, sowie an persönlicher Ausrüstung des Montagepersonals, die am Arbeitsplatz entstehen.
6. Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Haftung für Mängel, Gewährleistung, Erfüllungsort und Gerichtsstand, sind die vorstehenden Montagebedingungen in Verbindung mit unseren „*Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen*“ alleine maßgeblich. Vom Kunden oder Vertragspartner der NSM aufgestellte gegenteilige Geschäftsbedingungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch NSM.

VIII. Gültigkeit

Diese Montagebedingungen gelten bis auf Widerruf.